

Bekanntmachung

Am **Mittwoch**, den **12.03.2025**, findet um **18:00 Uhr** die **16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung** in der **Aula im Schulzentrum Süd, Auf dem Bruche 3, 31832 Springe** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Anfragen der Zuhörenden
3. Genehmigung des Protokolls über die 15. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung am 22. Januar 2025 -öffentlicher Teil-
4. Weitere Übernahme der Kosten für ein Spielgruppenangebot der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
5. Abschluss einer 2. Änderungsvereinbarung zu der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit
6. Berufung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Fragen der Zuhörenden zu den in der Sitzung gefassten Beschlüssen
9. Anfragen der Ausschussmitglieder

B. Nichtöffentlicher Teil

gez. Springfeld
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung und ggf. weitere Informationen zu der Sitzung sind im Rats- und Bürgerinformationssystem unter www.springe.de/ris abrufbar.



Protokoll

über die 15. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung am Mittwoch, 22. Januar 2025 um 18:00 Uhr in der Aula im Schulzentrum Süd, Auf dem Bruche 3, 31832 Springe

Teilnehmende:

Vorsitzender

Reinhardt, Bastian

Ausschussmitglieder

Galas, Eckart

Gonschorek, Caroline

Hackert, Thorsten

Janz, Dirk

Musahl, Katja

Riegelmann, Elke

Schmelzer, Tim

Wolff, Reinhard

als Vertretung für Herrn Witte

als Vertretung für Herrn Gasch

als Vertretung für Frau Blome

Beratende Mitglieder

Holz, Dirk

Maus, Eva

Zargari, Hamid

Von der Verwaltung

Götze, Maik

Hoffmann, Sigrid

Hoffmann, Stefanie

Neumann, Michaela

Rust, Mareike

Stummeyer, Stefanie

Protokollführer

Dietzel, Jason

Es fehlen entschuldigt

Blome, Ann-Kristin

Frädermann, Andreas

Fröhlich, Klaus

Gasch, Anton

Kemper, Margarete

Witte, Björn

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Herr Reinhardt begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt Herr Reinhardt den Antrag, TOP 6 auf TOP 4 vorzuziehen, da Frau Maus an den Beratungen des Haushaltes sonst nicht teilnehmen könne. Weiterhin soll die Tagesordnung um TOP 3 ergänzt werden, so dass sich die Jugendbürgermeisterin einmal vorstellen könne.

Der Antrag von Herrn Reinhardt wird mit 9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.

2. Anfragen der Zuhörenden

Es werden keine Anfragen gestellt.

3. Vorstellung der neuen Jugendbürgermeisterin Frau Mara Steinlicht

Dieser TOP wurde zu Beginn der Sitzung hinzugefügt.

Die neue Jugendbürgermeisterin Frau Mara Steinlicht stellt sich vor.

4. Genehmigung des Protokolls über die 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung am 20. November 2024 -öffentlicher Teil-

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Das Protokoll der 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung am 20.11.2024 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.

5. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder - Vertretung für den Kinderschutzbund Springe 65/2021-2026 - 3

In der Sitzung wurde an dieser Stelle TOP 6 der ursprünglichen Tagesordnung „SoJuGA Pflichtenbelehrung beratende Ausschussmitglieder“ behandelt. Im Protokoll wurde die Nummerierung zur besseren Lesbarkeit nicht geändert.

Herr Reinhardt begrüßt Frau Eva Maus als neues beratendes Ausschussmitglied und verpflichtet sie, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze, insbesondere die §§ 40 bis 42 NKomVG zu beachten.

6. Kosten-Nutzen-Analyse zur partiellen Refinanzierung Kunstraßenplatz - Ergebnis runder Tisch 780/2021-2026 - 1

In der Sitzung wurde an dieser Stelle TOP 4 der ursprünglichen Tagesordnung „Ergebnis runder Tisch Kunstrasenplatz“ behandelt. Im Protokoll wurde die Nummerierung zur besseren Lesbarkeit nicht geändert.

Herr Götze stellt die Ergebnisse des runden Tisches zur partiellen Refinanzierung des Kunstrasenplatzes vor. Außerdem verweist er darauf, dass sich die Vereine den Platz so nicht leisten könnten. Weder die von der Verwaltung herangebrachte Grund-, noch Medivariante seien von den Vereinen nicht tragbar.

Herr Reinhardt bedankt sich für die Zusammenfassung von Herrn Götze und betont, dass die Vereine keinen Kunstrasenplatz wollen, da sich die Vereine diesen Platz zu den dargestellten Konditionen nicht leisten können.

7. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025: Teilhaushalt 2.3 - Kinder, Jugend und Soziales 813/2021-2026

Frau Neumann stellt im Rahmen einer Power-Point-Präsentation den Haushaltsplanentwurf 2025 - Teilhaushalt 2.3 Kinder, Jugend und Soziales, sowie die Nachträge auf den Änderungslisten vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und den Verwaltungsausschuss die im Haushaltsplanentwurf 2025 veranschlagten Ansätze unter Berücksichtigung der erfassten Änderungen in der Änderungsliste zur Haushaltsdrucksache zu beschließen.

7.1 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025: Möglicher Erwerb des Erweiterungsbaus der DRK-Kita Gestorf 821/2021-2026

Herr Holz verlässt die Sitzung um 18:50 Uhr.

Herr Reinhardt führt in die Drucksache ein und erläutert diese. Weiterhin sagt er, dass es aufgrund des Verfahrensstandes zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Vergleichsrechnung gebe. Daher empfehle er, die Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Frau Neumann erklärt, dass es bei dieser Drucksache darum gehe, durch Aufnahme des Ansatzes im Haushalt eine Handlungsfähigkeit zu ermöglichen. Die Verwaltung müsse mit dem Investor/Träger Verhandlungen führen können, um die sachgerechteste und wirtschaftlichste Umsetzungslösung zu finden. Welche das sein wird, könne aufgrund der aktuell vorliegenden Sachstandsinformationen noch nicht sicher gesagt werden. Wichtig sei, dass dabei keine in Aussicht stehenden Fördermittel verloren gingen. Vor Vertragsabschluss werden dem Rat ohnehin die beabsichtigten Vertragsgrundlagen und die dazugehörigen begründeten Unterlagen vorgelegt, so sei auch die Beschlussempfehlung gefasst.

Herr Reinhardt bestätigt, um handlungsfähig zu sein, müssen Mittel im Haushalt angemeldet sein und verweist auf den Sperrvermerk, da unklar sei, wie die genaue Vergleichsrechnung aussehe.

Frau Riegelmann stellt einen Antrag auf die Ergänzung der Drucksache, dass die Mittel mit einem Sperrvermerk versehen werden, der nur durch den Rat aufgehoben werden könne.

Der Beschlussvorschlag wird mit der Ergänzung, dass die Mittelveranschlagung mit einem Sperrvermerk versehen wird und nur durch Aufhebung des Rates mit entsprechenden Vorlagen erfolgen kann, zur Abstimmung gestellt.

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Träger der DRK-Kita Gestorf Verhandlungen zur Aushandlung der sachgerechtesten und wirtschaftlichsten Umsetzungslösung zur Übernahme der Baukosten für den Erweiterungsbau aufzunehmen und die dafür notwendigen vertraglichen Regelungen abzuschließen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf den Abschluss eines Änderungs-/Ergänzungsvertrages zur Regelung der Betriebskostenfinanzierung sowie ggf. notwendige Änderungen im Erbbaurechtsvertrag. Die Verträge sind vor Vertragsabschluss dem Rat nach Vorbereitung durch den VA vorzulegen.

Die notwendigen investiven Mittel in Höhe von bis zu 2.130.000 EUR werden über die Änderungsliste im Haushalt 2025 bereitgestellt.

Herr Holz nimmt an der Sitzung um 18:59 Uhr wieder teil.

- 8. Antrag der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Springe auf Erhöhung der jährlichen Unterstützung der Frauenberatungsstelle Springe** **797/2021-2026**

Frau Stefanie Hoffmann erläutert Hintergründe und finanzielle Auswirkungen zur Drucksache.

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Springe erhöht ihren jährlichen Zuschuss für die Frauenberatungsstelle Springe von 25.546 EUR in 2024 auf 32.308,80 EUR ab dem Jahr 2025. Anschließend steigt der jährliche Zuschuss wie in den Vorjahren seit 2020 um jährlich 2%, um die Inflation und die damit verbundenen Kostensteigerungen abzufedern.

- 9. Antrag des Vereins „Wurzeln schlagen e.V.“ auf Gewährung eines Sonderbudgets für den Umzug des Waldkindergartens Lüdersen** **815/2021-2026**

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verein „Wurzeln schlagen e.V.“ erhält zur Deckung der Kosten für die Herichtung des neuen Betriebsgrundstücks und der Umzugskosten des Waldkindergartens Lüdersen, vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung und der Inaussichtstellung der für den Betrieb der Einrichtung an dem neuen Standort

erforderlichen Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 46.800 EUR. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind vor Auszahlung der Mittel nachzuweisen.

10. Antrag des Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land auf Übernahme der Kosten für eine dritte Kraft in der Ev. Johanneskrippe Völksen **820/2021-2026**

Folgender Beschluss wird mit **9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Zeit ab dem 01.08.2025 werden die nicht durch Dritte gedeckten Kosten für den Einsatz einer dritten Kraft in der Krippengruppe der Ev. Johanneskrippe Völksen als notwendige Personalkosten für den Betrieb der Einrichtung anerkannt.

Die Verwaltung wird ermächtigt eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Träger abzuschließen.

11. Mitteilungen der Verwaltung

11.1 Sachstand Flüchtlingszahlen

Frau Sigrid Hoffmann teilt die Flüchtlingszahlen mit:

Aufnahmequote ab 01.10.2024:		140 Personen
Aufgenommen bis 22.01.2025:	./.	25 Personen
Noch aufzunehmen:		115 Personen

Belegung der Flüchtlingsunterkünfte			
Hindenburgstraße	68 Personen	freie Kapazitäten:	7 Personen
Friedrich-Bähre-Str.	46 Personen	freie Kapazitäten:	2 Personen

24 Wohnungen sind gegenwärtig für die Unterbringung Geflüchteter angemietet. Hiervon sind 21 Wohnungen komplett belegt. In zwei Wohnungen sind zurzeit noch einmal drei Plätze und einmal vier Plätze belegbar (wenn Familiennachzug). Eine Wohnung steht zurzeit nicht zur Verfügung.

Insgesamt sind somit 16 Plätze belegbar.

11.2 Stellenausschreibung des Seniorenbeauftragten

Frau Sigrid Hoffmann teilt mit, dass die Ausschreibung der Stelle für die/den Seniorenbeauftragte/r zeitnah erfolgen werde.

11.3 Sachstand weitere Betreuungseinschränkung DRK KiTa Holtensen

Frau Stummeyer teilt mit:

Dass das DRK mitgeteilt habe, die zunächst für den Zeitraum vom 18.11.2024 – 31.12.2024 vorgenommene Einschränkung der Betreuungszeit in der Krippengruppe der Einrichtung bis

zum 28.02.2025 verlängern zu müssen, da das für die Betreuung benötigte Personal trotz Einsatzes von Zeitarbeit weiterhin nicht sichergestellt werden könne.

11.4 Sachstand Jugendparlament

Am 17.12.2024 habe eine Wahlparty im Jugendzentrum Springe stattgefunden, bei der die gewählten Mandatsträger/innen bekanntgegeben und Informationen zu den potenziellen Nachrückenden gegeben worden seien.

Die konstituierende Sitzung des Gremiums habe am 21.01.2025 stattgefunden.

Zur Jugendbürgermeisterin sei Mara Steinlicht gewählt worden.

Zu den Vertretungen ist Anton Maus, Manuel Buß und Charlotte Ehlers gewählt worden.

Nach der konstituierenden Sitzung solle die inhaltliche Arbeit mit dem Festlegen der Schwerpunkte und Themen beginnen. Zudem werde an der Teamfindung gearbeitet. Den Mandatsträger*innen sei wichtig, dass sie immer, auch bei Meinungsverschiedenheiten, respektvoll und wertschätzend miteinander umgingen.

Es solle eine Fahrt stattfinden, die ein Moderations- und Diskussionsseminar beinhaltet.

Es werde Unterstützung gewünscht, eventuell im Rahmen von Patenschaften. Zudem werde die Vorbildfunktion der Politik gewünscht.

11.5 Sachstand zu Finanzen

Bezüglich der Finanzen wird auf den Maßnahme-Begleitbogen, der dem Protokoll als Anlage angefügt ist, hingewiesen.

11.6 Sachstandsmitteilung zu Beschlüssen, Aufträgen und Finanzen

Es gibt keine Mitteilungen.

12. Fragen der Zuhörenden zu den in der Sitzung gefassten Beschlüssen

Es werden keine Fragen gestellt.

13. Anfragen der Ausschussmitglieder

Es werden keine Anfragen gestellt.

Ende des öffentlichen Teils: 19:28 Uhr

Drucksache Nr. 346/2021-2026 - 3

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
SoJuGA - Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	12.03.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	24.04.2025		X
Rat	08.05.2025	X	

Weitere Übernahme der Kosten für ein Spielgruppenangebot der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas vom 05.02.2025 auf weitere Übernahme der nicht durch Dritte gedeckten Kosten in Höhe von bis zu 13.784,- € für den Zeitraum vom 15.08.2025 bis zum 30.06.2026 wird unter der Voraussetzung entsprochen, dass spätestens am 31.10.2025 mindestens 5 Kinder verbindlich für die Teilnahme an dem Projekt angemeldet sind. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, endet das Projekt bereits mit Ablauf des 31.10.2025, so dass in diesem Fall nur die bis einschließlich 31.10.2025 angefallenen und nicht durch Dritte gedeckte Kosten in Höhe von rund 3.300,- € übernommen werden.

Zur Abrechnung der Kosten ist durch die Antragstellerin ein schriftlicher Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem neben dem Projektzeitraum auch die tatsächlich entstandenen Personalkosten, die angefallenen Raumkostenpauschalen sowie die Einnahmen durch Dritte unter Beifügung entsprechender Belege nachgewiesen wird.

Begründung

Historie:

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum
346/2021-2026	Rat	15.12.2022
346/2021-2026-1	Rat	12.10.2023
346/2021-2026-2	Rat	13.06.2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2025 hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas die weitere Übernahme der nicht durch Dritte gedeckten Kosten für ein Betreuungsangebot für Kinder in der Altersgruppe ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung für den Zeitraum vom 15.08.2025 bis zum 30.06.2026 beantragt.

Das bewährte und unentgeltliche Angebot soll weiterhin donnerstags von 9:00 bis 12:30 Uhr in den Räumen der röm.-kath. Kirchengemeinde Christ-König in Springe stattfinden. Es richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder mit Fluchterfahrung, die noch nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden und dient zur Vorbereitung auf den Besuch eines Kindergartens. Mit dem Angebot soll unter anderem die sprachliche Bildung der Kinder unterstützt und die Möglichkeit gegeben werden, andere Kinder und Kulturen kennenzulernen sowie soziale Erfahrungen zu sammeln.

Die Betreuung erfolgt durch zwei gleichzeitig anwesende Kräfte, wobei mindestens eine der eingesetzten Personen eine ausgebildete pädagogische Fachkraft ist.

Parallel findet ein Sprachangebot für Frauen statt, mit dem diese sich auf die Teilnahme an einem Deutschkurs vorbereiten können.

Beide Angebote werden gut angenommen. Im aktuellen Projektzeitraum nehmen 8 Kinder an dem Betreuungsangebot teil. Die Mütter dieser Kinder sowie drei weitere Frauen nehmen an dem Sprachvorbereitungsangebot teil

Die für den Projektzeitraum vom 15.08.2025 bis 30.06.2026 insgesamt anfallenden Kosten für das Kinderbetreuungsangebot werden abhängig vom Personal einschließlich einer Raumpauschale und den Kosten für die Reinigung voraussichtlich zwischen 12.734,- und 13.784,- € betragen.

Zur weiteren Finanzierung des Projektes hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas bei der Region Hannover Fördermittel nach der „Richtlinie zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen“ beantragt. Sofern für das Projekt Fördermittel generiert werden können, werden diese den kommunalen Aufwand reduzieren.

Das bereits seit Januar 2023 stattfindende Betreuungsangebot hat sich aus einem Angebot für aus der Ukraine geflüchtete Kinder entwickelt, welches ab Mai 2022 durchgeführt wurde. Aufgrund der für die kommenden Monate erwarteten höheren Zuzüge von Personen mit Fluchthintergrund stellt das Spielgruppenangebot weiterhin eine gute Ergänzung zu den institutionellen Angeboten in den Kindertagesstätten dar, um vorrangig Kindern mit einem Fluchthintergrund zunächst ein „Ankommen“ in einer kleinen Betreuungsgruppe zu ermöglichen, bevor eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der kalkulierte Aufwand von bis zu 13.784,- € ist anteilig für das Haushaltsjahr 2025 bereits auf dem Produktkonto 36501.43180063 eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt bei positivem Votum eine entsprechende Mitteleinplanung.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

Auswirkung auf das Klima:

Keine

**(Springfeld)
Bürgermeister**

Kirchengemeinde St. Andreas Springe
St. Andreas-Straße 5
31832 Springe

An
Stadt Springe -
Fachdienst Jugend und Familie
Frau Stefanie Stummeyer
Auf dem Burghof 1
31832 Springe



Springe, 5, Februar 2025

Antrag auf Genehmigung eines Betreuungsangebotes für Kinder mit Fluchterfahrung ohne Kindergartenplatz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit möchte die Kirchengemeinde St. Andreas Springe in Kooperation mit der Christ-König-Kirchengemeinde Springe einen Antrag auf Projektverlängerung des „ökumenischen Spielgruppenangebotes Springe“ stellen.

Dieses Spielgruppenangebot läuft am 30.06.2025 aus. Das Spielgruppenangebot soll um den Zeitraum vom 15.8.2025 bis 30.06.2026 verlängert werden, weil es genutzt wird und Bedarf besteht.

Ein entsprechender Antrag an die Region Hannover auf vollständige Kostenübernahme wird zeitgleich mit diesem Antrag gestellt. Der dort gestellte Förderantrag kann jederzeit zurückgezogen werden, falls für die Region Hannover nur eine anteilige Kostenübernahme möglich ist und die bei der Stadt Springe vorsorglich eingeplanten Mittel doch nicht zur Verfügung stehen.

Da sich die bisherige Struktur dieses Angebotes bewährt hat, möchten wir sie unverändert fortsetzen. Das Betreuungsprojekt verantwortet die Kirchengemeinde St. Andreas Springe und führt es in Kooperation mit der Kirchengemeinde Christ-König durch.

Die Betreuung ist wöchentlich am Donnerstag von 9.00 h bis 12.30 h im Gemeindehaus der Christ-König-Kirche mit zwei Kräften, die beide verrentete Erziehrinnen sind. Außerdem gibt es eine dritte Kraft als Ersatzkraft, die z.B. im Krankheitsfall oder in Urlaubszeiten auf Abruf bereitsteht. Das ökumenische Spielgruppenangebot ist für Kinder mit Fluchterfahrung, die keinen Kindergartenplatz haben. Das soll für die beantragte Projektverlängerung vom 15.8.2025 bis 30.6.2026 auch so bleiben.

Im aktuellen Projektzeitraum vom 15.8.2024 bis 30.6.2025 werden 8 Kinder betreut. Parallel zu diesem Betreuungsangebot für die Kinder gibt es in der derselben Einrichtung in Hörweite ein Sprachvorbereitungsangebot für Frauen, an dem die 8 Mütter sowie 3 weitere Frauen teilnehmen. Diese Struktur wird von allen Beteiligten und allen Betreuenden sehr begrüßt.

Als Kosten für die Projektverlängerung 15.8.2025 bis 30.6.2026 fallen an:

1. Bewirtschaftungskosten und Materialkosten
- 1a. Bewirtschaftungskosten als Kostenpauschale der Christ-König-Gemeinde

für Raumnutzung sowie Heizung und Strom

für 10,5 Monaten à 200,- €

d.h. es fällt der Betrag von 2.100,- €

(genannt von Christ-König-Kirchengemeinde Springe am 2.9.2024)

1b. Materialkosten von 250,- €

(geschätzt von Betreuungskräften aufgrund mehrjähriger Erfahrung)

2. Kosten für Reinigung mit Wochenarbeitszeit von 2,0 Stunden

für den ganzen neuen Projektzeitraum von 1.989,41 €

(ermittelt vom Kirchenkreisamt Ronnenberg am 2.10.2024)

3a. Kosten für die pädagogische Betreuungskraft mit 3,5 Wochenstunden,

sind bei zwei Kräften $2 \times 4.721,96 \text{ €} = 9.443,92 \text{ €}$

(ermittelt vom Kirchenkreisamt Ronnenberg am 2.10.2024)

3b. Kosten bei einem Personalmix von einer pädagogischen Betreuungskraft

und einer Kraft ohne pädagogische Ausbildung sind

$4.721,96 \text{ €} + 3.672,38 \text{ €} = 8.394,34 \text{ €}$.

(ermittelt vom Kirchenkreisamt Ronnenberg am 2.10.2024)

Die Gesamtkosten belaufen sich für das Modell 1,2, und 3a

auf 13.783,33 €.

Sollte es doch auf das Kostenmodell 1,2 und 3b hinauslaufen,

so ergibt sich die Summe von 12.733,75 €

Mit freundlichen Grüßen

Karin Müller-Rothe

(Vorsitzende des Kirchenvorstands

der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Springe)

Kirchenvorstand der

ev.-luth. Kirchengemeinde

St. Andreas Springe

Drucksache Nr. 866/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
SoJuGA - Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	12.03.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	24.04.2025		X
Rat	08.05.2025	X	

Abschluss einer 2. Änderungsvereinbarung zu der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt die als Entwurfsfassung zu diesem Beschlussvorschlag angefügte 2. Veränderungsvereinbarung samt der Anlagen 1 und 2 zu der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit in der Fassung der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Begründung

Sachverhalt:

Die Stadt Springe hat mit der Region Hannover am 20.12.2013 für die Zeit ab dem 01.01.2014 eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen den Parteien, zu Fördervoraussetzungen, zum Verwaltungsverfahren, zur Kindertagesstättenplanung, zur Förderung von Kindern in Tagesstätten und Tageseinrichtungen, zur Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe und zur Über-

nahme der Aufgabe der Jugendarbeit. Eine mit gleichem Datum abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung ist durch den Abschluss einer 1. Änderungsvereinbarung ab dem 01.01.2016 ersatzlos aufgehoben worden.

Mit der nun zur Beschlussfassung vorgelegten 2. Änderungsvereinbarung samt der Anlagen 1 und 2, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten soll, erfolgt eine vertragliche Absicherung der Förderung von neuen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten sowie die vertragliche Vereinheitlichung des Baukostenzuschusses für die Schaffung der Neuplätze.

Somit ist für den Fall eines Außerkrafttretens der derzeit gültigen Richtlinie der Region Hannover über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze vertraglich eine finanzielle Förderung durch die Region Hannover bei der Schaffung erforderlicher Neuplätze abgesichert.

Zudem wird mit der Änderungsvereinbarung erstmals auch eine Förderung für den Erhalt bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen eingeführt. Dies ist, da auch im Bereich der Stadt Springe mehrere Gebäude, in denen Kindertagesstätten betrieben werden, bereits älter als 25 Jahre sind und entsprechende Sanierungsbedarfe aufweisen, von finanzieller Bedeutung für die Stadt Springe.

Die Anlage 1 der Änderungsvereinbarung enthält aufgrund gesetzlicher Neuregelungen aktualisierte Regelungen zur Durchführung der Kindertagesstättenplanung. Die verfahrenstechnische Abwicklung für Zuschüsse zu den Baukosten für die Schaffung von neuen Kinderbetreuungsplätzen in Kindertagesstätten für den Fall eines Außerkrafttretens der derzeitigen Förderrichtlinie der Region Hannover ist in der Anlage 2 geregelt.

Die 2. Änderungsvereinbarung samt der Anlagen 1 und 2 wurde im Vorfeld zwischen der Region Hannover und den regionsangehörigen Kommunen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten ausführlich behandelt und einvernehmlich abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel werden bei Bedarf eingeplant.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

Auswirkung auf das Klima:

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)
- nein, keine Auswirkung

**(Springfeld)
Bürgermeister**



2. Änderungsvereinbarung

**zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten**

und

**der Stadt Springe,
vertreten durch den Bürgermeister**

zu der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit in der Fassung der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen 1. Änderungsvereinbarung

Die Parteien schließen die folgende Änderungsvereinbarung:

1.) 1. Teil, Ziffer I. 3. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I. 1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:

Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zum Erhalt bestehender Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen.

2.) 1. Teil, Ziffer III. 3. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

In der Kindertagesstättenplanung der Region Hannover wird jährlich die tatsächlich angebotene Zahl von Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege festgestellt, die für Tagesbetreuung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter der Stadt Springe vorgehalten werden. Dabei können auch Angebote von Einrichtungen in der Region Hannover berücksichtigt werden, die nicht im Gebiet der Stadt Springe liegen. Im Einzelfall können auch Einrichtungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Regionsgebietes liegen. Stichtag ist jeweils der 01.10. eines jeden Jahres.

3.) 1. Teil, Ziffer IV. der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt Springe trägt dafür Sorge, dass Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung im zur Bedarfsdeckung angemessenen und erforderlichen Rahmen zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erfüllt wird.

2. Bei der Ausgestaltung des Angebots an Kindertagesstätten sind insbesondere die allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1 – 10b SGB VIII), die Grundsätze des jugendhilferechtlichen Sozialdatenschutzes (§§ 61 – 68 SGB VIII), die Grundsätze der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII), das Fachkräftegebot (§ 72 Abs. 1, § 79 Abs. 3 SGB VIII) sowie der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) zu berücksichtigen.
3. Für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) gewährt die Region Hannover auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung einen Zuschuss zu den Baukosten nachfolgender Maßnahmen:
 - Neu- und Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten,
 - Umbau bestehender Gebäude zu Kindertagesstätten,
 - Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertagesstätte gebaut/umgebaut werden.

Grundsätzlich gilt hierfür die Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze (im Folgenden „KiTa-Baukostenrichtlinie“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Außerkrafttreten der o. g. Richtlinie sowie bei Absenkung der Förderhöhen der o. g. Richtlinie unter den im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannten Betrag, findet die im 1. Teil, Ziffer IV. 4 enthaltene Regelung Anwendung.

4. Wenn die Förderung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten nicht gem. dem 1. Teil, Ziffer IV. 3 über die KiTa-Baukostenrichtlinie erfolgt, leistet die Region Hannover zu den Baukosten einen Zuschuss an die Stadt Springe in Höhe von 3.900,00 Euro je neugeschaffenem Kinderbetreuungsplatz. Dieser Betrag wird im Abstand von zwei Jahren an die Baukostenentwicklung auf Basis des vom statistischen Bundesamtes veröffentlichten Baukostenindex angepasst. Die erste Anpassung findet zum 01.01.2025 statt. Für die Zuschusshöhe maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsbescheids der Maßnahme (Datum des Bescheids) gültige Betrag.

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln ist insoweit unschädlich, als dadurch keine Überfinanzierung erwirkt wird. Diese müssen der Region Hannover mitgeteilt werden. Kommt es zur Überfinanzierung, werden die Regionsmittel entsprechend gekürzt.

Der Zuschuss wird nur für neue Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Region Hannover gewährt, für die eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und die die weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1-3 und Abs. 4 NKiTaG erfüllen. Der Zuschuss wird an die Stadt Springe ausgezahlt. Soweit die Stadt Springe die Baukosten nicht selbst trägt, ist der Zuschuss der Region Hannover an die Stelle weiterzuleiten, die die Baukosten trägt.

Nähere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten enthält die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

5. Die Region Hannover fördert den Erhalt bestehender Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) durch bauliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen am Gebäude. Durch notwendige bauliche Maßnahmen sollen bestehende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten erhalten bleiben.

Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie über die Förderung von baulichen Maßnahmen in Kindertagesstätten zum Erhalt von Kinderbetreuungsplätzen (im Folgenden „Sanierungsrichtlinie“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Antragsberechtigt und Empfängerin der Förderung ist die Stadt Springe.

Im Einzelfall fördert die Region Hannover den Erhalt bestehender Betreuungsplätze in Kindertagesstätten (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) durch den notwendigen Neubau ersetzender Kindertagesstätten (Ersatzneubauten). Von der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus ist auszugehen, wenn in Bezug auf die bestehende Kindertagesstätte

- bauliche Maßnahmen auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse nachweislich nicht mehr wirtschaftlich sind oder
- die Einhaltung bestehender gesetzlicher Anforderungen an die Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kindertagesstätte nachweislich nicht durch bauliche Maßnahmen gewährleistet werden kann oder die Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die für die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind, nachweislich unwirtschaftlich ist.

Die Unwirtschaftlichkeit der baulichen Maßnahmen ist von der Stadt Springe durch eine Stellungnahme einer baufachkundigen Person gegenüber der Region Hannover nachzuweisen. Als baufachkundige Personen gelten Architekt*innen und Bauingenieur*innen. Sofern Ersatzneubauten (auch) der Gewährleistung bestehender gesetzlicher Anforderungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte dienen, ist dies von der Stadt Springe detailliert darzulegen.

Die Förderung der Kinderbetreuungsplätze, die durch den Umzug in einen Ersatzneubau erhalten bleiben (Umzugsplätze), richtet sich nach der Sanierungsrichtlinie. Bei der Berechnung der Förderung wird abweichend davon je Umzugsplatz der Betrag des Investitionskostenzuschusses nach der KiTa-Baukostenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Umzugsplätze werden gefördert, wenn sich der Ersatzneubau im Eigentum der Stadt Springe oder des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsträgerin befindet.

Bei Außerkrafttreten der KiTa-Baukostenrichtlinie sowie bei Absenkung der Förderhöhen der v. g. Richtlinie unter den im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannten

Betrag, wird je Umzugsplatz der im 1. Teil, Ziffer IV. 4 genannte Betrag bei der Berechnung der Förderung zugrunde gelegt.

Sofern in dem Neubau über die Umzugsplätze hinaus auch neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, gilt für die neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze die Regelung im 1. Teil, Ziffer IV. 3 und im 1. Teil, Ziffer IV. 4.

- 4.) Die Anlage 1 zu der Vereinbarung erhält eine überarbeitete Fassung.
- 5.) Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Vereinbarung bleibt im Übrigen unverändert.

Hannover, _____

Springe, _____

Region Hannover
Der Regionspräsident

Stadt Springe
Der Bürgermeister

Anlagen

- 1) Durchführung der Kindertagesstättenplanung
- 2) Weitere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Durchführung der Kindertagesstättenplanung

1. Die Kindertagesstättenplanung erfolgt für das Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Erhebungsinhalte sind in § 21 NKiTaG sowie den §§ 28 und 29 DVO-NKiTaG geregelt.

Die Region Hannover hat als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungsplätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze und den voraussichtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für die nächsten sechs Jahre jährlich festzustellen. Grundlage der Bedarfsfeststellung ist die Bevölkerungsstatistik, die Bevölkerungsvorausberechnung sowie der voraussichtliche Nachfragegrad nach Kinderbetreuungsplätzen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 30.09. des aktuellen Betreuungsjahres.

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Kinderbetreuungsplätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

3. Die Stadt Springe wirkt bei der Erhebung der Daten mit. Dabei sind die Frage- und Erhebungsbögen der Region Hannover anzuwenden. Die Zahl der genehmigten Kinderbetreuungsplätze, die Zahl der belegten Kinderbetreuungsplätze sowie der Bedarf an diesen sind jährlich für den Stichtag 01.10. von der Stadt Springe festzustellen. Diese Daten sind der Region Hannover bis spätestens 31.10. des Jahres zu melden. Die festgestellten Daten sind dem zuständigen Fachministerium von der Region Hannover bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres elektronisch zu übermitteln.
4. Der Entwurf für den Kindertagesstättenplan wird der Stadt Springe von der Region Hannover jährlich in der ersten Jahreshälfte vor Veröffentlichung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stadt Springe kann den Entwurf für den Kindertagesstättenplan den freien Trägern zur Verfügung stellen.
5. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich dem Jugendhilfeausschuss der Region Hannover vorgelegt.

6. Der Kindertagesstättenplan wird jährlich im Themenfeldbericht „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“ der Region Hannover veröffentlicht.

ENTWURF

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Springe über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Weitere Regelungen zum Zuschuss zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten

A. Berücksichtigungsfähige Neuplätze

1. Eine Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze liegt nur vor, soweit sich durch die Maßnahme die Gesamtzahl der Plätze erhöht. Eine Ausnahme gilt, soweit Hortplätze infolge eines wegfallenden Bedarfs in Krippen- oder Kindergartenplätze umgewandelt werden.
2. Bei der berücksichtigungsfähigen Zahl von Plätzen pro Gruppe bleibt die Reduktion der Platzzahl infolge der Einrichtung von Integrationsplätzen unberücksichtigt.

B. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

1. Die Stadt Springe hat die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 nachzuweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Ausgaben der Kostengruppen 110 (Grundstückswert), 620, 710, 750, 760 und 800. Nicht berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus:
 - Kosten der Geldbeschaffung
 - Eigenleistungen
 - Verbrauchsmaterialien
 - Ausgaben, die nicht der Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesstätten zuzurechnen sind, insbesondere Kosten für Wohnungen und dazugehörige Garagen

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können die Kosten für erforderliches Mobiliar und erforderliche, fest installierte Spielgeräte berücksichtigt werden.

2. Gewährte Rabatte und Nachlässe (Skonti) sind bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.
3. Soweit die Stelle, die die Kosten trägt, zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht berücksichtigungsfähig.
4. Nicht berücksichtigungsfähig sind Lieferungs- und Leistungsverträge, die nach der Inbetriebnahme (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) der neu geschaffenen Kinderbetreuungsplätze abgeschlossen werden.

C. Verfahren

1. Die Stadt Springe hat die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze durch die im 1. Teil, Ziffer IV, Nr. 3 der Vereinbarung genannten Maßnahmen spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde schriftlich gegenüber der Region Hannover anzuzeigen. Die Zwei-Monats-Frist rechnet ab dem Beginn des auf das Datum des Baugenehmigungsbescheids folgenden Monats.

Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Name und Anschrift der Einrichtung sowie Einrichtungsträger oder Einrichtungsträgerin
- Bestätigung, dass es sich nicht um eine Betriebskindertagesstätte handelt
- Anzahl der geplanten neuen Betreuungsplätze je Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) und Angabe, inwieweit die Schaffung von Integrationsplätzen geplant ist
- Detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Baupläne inkl. Grundriss des Gebäudes
- Baugenehmigungsbescheid
- Kostenplan gemäß DIN 276
- Einnahmeplan
- Datum des Beginns und Endes der Baumaßnahme
- Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme der Neuplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII)

Die Region Hannover stellt für die Anzeige einen Vordruck zur Verfügung, den die Stadt Springe verwendet.

2. Die Stadt Springe hat der Region Hannover unverzüglich die Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist, hat die Stadt Springe der Region Hannover zum 01. Oktober jeden Jahres die aktuellen Projektdaten (insbesondere Datum des Beginns und Endes der Baumaßnahme, Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme der geplanten neuen Kinderbetreuungsplätze, Veränderung der Anzahl der geplanten neuen Kinderbetreuungsplätze) mitzuteilen.

Die Region Hannover ist berechtigt, einen vom 01. Oktober abweichenden Stichtag festzulegen. Der neue Stichtag wird der Stadt Springe mindestens einen Monat im Voraus von der Region Hannover mitgeteilt.

3. Die Stadt Springe hat der Region Hannover innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze die für die Abrechnung des Zuschusses notwendigen Unterlagen (Abrechnungsunterlagen) vorzulegen. Maßgeblich ist das in der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII angegebene Datum der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze. Sofern die Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt (gestaffelte Inbetriebnahme), beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme der letzten durch die

Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze, spätestens jedoch ein Jahr nach Inbetriebnahme der ersten durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze.

Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Springe und der Region Hannover. Die Vereinbarung muss vor Ablauf der Vorlagefrist geschlossen werden. Die Stadt Springe hat der Region Hannover spätestens 2 Monate vor Ablauf der Vorlagefrist mitzuteilen, um welchen Zeitraum die Frist verlängert werden soll und die beabsichtigte Verlängerung zu begründen.

Eine Verlängerung der Frist ist für jede Maßnahme nur einmalig und maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten möglich.

Die Abrechnungsunterlagen sind von der Stadt Springe durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüft vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen umfassen mindestens folgende Bestandteile:

- Schriftliche Darstellung der durchgeführten Maßnahme
- Detaillierte Darstellung der Kosten gemäß DIN 276 (Kostennachweis)
- Detaillierte Darstellung der Einnahmen
- Bestätigung, dass die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten wurden und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist
- Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für die durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze. Handelt es sich hierbei nicht um die erste Erlaubnis der Einrichtung, ist zusätzlich die Erlaubnis vorzulegen, die vor Beginn der Maßnahme galt. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme sind die Erlaubnisse für jedes Inbetriebnahmedatum der durch die Maßnahme neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze vorzulegen.

Die Region Hannover stellt einen Vordruck zur Verfügung, den die Stadt Springe für die schriftliche Darstellung der durchgeführten Maßnahme, den Kostennachweis und die detaillierte Darstellung der Einnahmen verwendet.

4. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses verfällt, wenn die zur Abrechnung des Zuschusses notwendigen Unterlagen von der Stadt Springe nicht innerhalb der vorstehend in C.3. benannten Frist bei der Region Hannover vorgelegt werden (Ausschlussfrist).

D. Zahlung des Zuschusses

1. Die Region Hannover hat den Zuschuss innerhalb eines Jahres nach Vorlage der vollständigen und durch eine eigene oder beauftragte Prüfungseinrichtung geprüften Abrechnungsunterlagen an die Stadt Springe auszuzahlen.
2. Sofern die Stadt Springe die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze nicht spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der neugeschaffenen

Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) schriftlich gegenüber der Region Hannover angezeigt hat, zahlt die Region Hannover keinen Zuschuss.

3. Sofern die Stadt Springe die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze erst nach Ablauf der in C.1. dieser Anlage geregelten Zwei-Monats-Frist schriftlich gegenüber der Region Hannover angezeigt hat, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung des Zuschusses um den Zeitraum, um den die Zwei-Monats-Frist überschritten wurde. Der Zeitraum der Überschreitung wird dabei auf volle Monate aufgerundet.
4. Sofern die Stadt Springe die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze aus Ziffer C.2 dieser Anlage verletzt, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung des Zuschusses um den Zeitraum, der zwischen der Inbetriebnahme der neugeschaffenen Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) und der Anzeige der Inbetriebnahme vergangen ist. Der Zeitraum wird dabei auf volle Monate aufgerundet.

E. Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze

1. Die neu geschaffenen Kinderbetreuungsplätze, für die ein Zuschuss durch die Region Hannover gezahlt wurde, sind für die Dauer von 10 Jahren in dem bezuschussten Gebäude zu betreiben. Die Stadt Springe ist verpflichtet, der Region Hannover unverzüglich mitzuteilen, wenn der Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren ganz oder teilweise aufgegeben wird.
2. Wird der Betrieb der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren ganz oder teilweise aufgegeben, hat die Stadt Springe den Zuschuss der Region Hannover anteilig zurückzuzahlen.

F. Aufbewahrungspflicht

Die Abrechnungsunterlagen und die Originalbelege sind für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab der Inbetriebnahme der bezuschussten Kinderbetreuungsplätze in dem bezuschussten Gebäude, aufzubewahren und durch die Stadt Springe im Falle einer Prüfung zur Verfügung zu stellen. Bei einer gestaffelten Inbetriebnahme ist die Inbetriebnahme der letzten durch die Maßnahme neugeschaffenen und bezuschussten Kinderbetreuungsplätze (laut Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) maßgebend.

Drucksache Nr. 869/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
SoJuGA - Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	12.03.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	20.03.2025		X
Rat	20.03.2025	X	

Berufung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss Frau Ricarda Grau in das Amt der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten ab 01. April 2025 für die Dauer von 5 Jahren zu berufen.

Begründung

Historie:

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
781/2021-2026	VA	05.12.2024	

Sachverhalt:

Die/der Seniorenbeauftragte soll die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Springe vertreten. Unter Seniorinnen und Senioren sind dabei alle Einwohnenden zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Nach der Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten der Stadt Springe wird die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vom Rat der Stadt Springe für die Dauer von maximal fünf Jahren berufen. Die Berufung endet nach einer evtl. Wahl eines Seniorenbeirates mit dessen konstituierender Sitzung.

Der/dem Seniorenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen
2. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren

3. Beratung und Unterstützung der Stadt Springe, deren Einwohnenden und allen in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Organisationen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten
4. Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich von Angeboten für Seniorinnen und Senioren
5. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Seniorinnen und Senioren einschließlich der unabhängigen Information der Öffentlichkeit in eigenen Angelegenheiten.

Die/der Seniorenbeauftragte soll zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zum Wohle der Springer Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Stadt Springe zusammenarbeiten.

Die Amtszeit des bisherigen Funktionsinhabers, Manfred Grupe, endete durch Niederlegung des Amtes durch den Stelleninhaber zum 31.08.2024. Die Stelle wurde sodann erneut ausgeschrieben.

Frau Ricarda Grau hat auf die Ausschreibung hin ihr Interesse bekundet. In einem mit Frau Grau geführten Vorstellungsgespräch konnten die persönlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Berufung bestätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fällt eine Aufwandsentschädigung gem. Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten der Stadt Springe in Höhe von derzeit 50,00 €/Monat zzgl. eines Sachkostenbudgets von 200,00 €/Jahr an. Dieser Betrag ist haushaltsmäßig abgesichert.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

Auswirkung auf das Klima:

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)
- nein, keine Auswirkung

**(Springfeld)
Bürgermeister**